

# **Beglaubigte Abschrift**

**S 13 SF 386/20 E**

## **Sozialgericht Hamburg**

### **Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

Jobcenter team.arbeit.hamburg  
-Rechtsstelle-  
Billstraße 82-84  
20539 Hamburg

- Erinnerungsführer -

g e g e n



- Erinnerungsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Dirk Audörsch  
Osterender Chaussee 4  
25870 Oldenswort

hat die Kammer 13 des Sozialgerichts Hamburg am 19. März 2021 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Erinnerung des Erinnerungsführers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Hamburg vom 9. September 2020 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Der Erinnerungsführer erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Erinnerungsgegnerin.

**Gründe**

## I.

Der zur Kostenerstattung verpflichtete Erinnerungsführer wendet sich mit seiner am 15. September 2020 eingelegten Erinnerung gegen die Festsetzung von Reisekosten und Abwesenheitsgeld in Höhe von insgesamt 239,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 45,52 Euro nach den Gebührenziffern Nr. 7003 VV RVG und Nr. 7005 RVG und Nr. 7008 RVG im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9. September 2020 für das Verfahren S 16 AS 1348/17, in welchem am 8. Februar 2018 und in der Berufungsinstanz (L 4 AS 72/18) am 27. Februar 2020 Termine vor dem SG bzw. LSG Hamburg stattgefunden hatten, zu denen der Bevollmächtigte der Erinnerungsgegnerin aus 25870 Oldenswort angereist war, wohin er seine Kanzlei bereits 2012 verlegt hatte.

Der Erinnerungsführer ist der Ansicht, die Fahrtkosten und das Abwesenheitsgeld seien nicht zu erstatten, da sich die Erinnerungsführerin anwaltliche Vertretung aus Hamburg hätte suchen können, für die das Betreiben des Verfahrens kostengünstiger gewesen wäre. Die Erinnerungsgegnerin habe die durch die Entfernung zum Kanzleisitz ihres Bevollmächtigten entstandenen Mehrkosten selbst zu tragen. Soweit im angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss ausgeführt werde, die Mandatierung des in Oldenswort praktizierenden Rechtsanwalts sei aus gutem Grund erfolgt, da er über wichtige Unterlagen für das Verfahren verfügt habe und keine Verpflichtung bestehe, sich einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt zu suchen, werde diese Ansicht nicht geteilt. Aus dem Umstand, dass streitgegenständlich ein Überprüfungsverfahren wegen eines Bescheides aus dem Jahr 2010 war und der zu diesem Zeitpunkt noch in Hamburg mit seiner Kanzlei ansässige Bevollmächtigte hierzu ggfls. noch Unterlagen gehabt haben möchte, ergebe sich keine Notwendigkeit, den nicht ortsansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Erinnerungsgegnerin hätte diese Unterlagen in Kopie von dem vorherigen, nun auswärtig tätigen Rechtsanwalt anfordern oder durch Akteneinsicht selbst erlangen können. Selbst bei Verlegung eines Kanzleisitzes während eines Verfahrens seien die Fahrtkosten und das Abwesenheitsgeld nicht ohne weiteres zu erstatten. Über die Verlegung seiner Kanzlei (in einen anderen Gerichtsbezirk) entscheide allein der Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt könne Abwesenheitsgelder und Fahrtkosten nur dann verlangen, soweit diese auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären. Durch die Verlegung einer Kanzlei könnten die Reisekosten zwar niedriger, aber niemals höher ausfallen.

Der Erinnerungsführer beantragt,

den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Hamburg vom 9. September 2020 zu ändern, und die von dem Erinnerungsführer zu erstattenden Kosten ohne Abwesenheitsgeld und Fahrtkosten und den hierauf entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer festzusetzen.

Die Erinnerungsgegnerin beantragt,

die Erinnerung zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen in dem angegriffenen Beschluss für zutreffend.

Dem Gericht haben neben der Gerichtsakte auch die Prozessakten zu S 16 AS 1348/17 (L 4 AS 72/18) vorgelegen. Für weitere Einzelheiten zum Sachverhalt wird hierauf Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die fristgerecht eingelegte Erinnerung vom 15. September 2020 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9. September 2020 ist statthaft. Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet (siehe § 197 Abs. 2 SGG).

Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9. September 2020 ist nicht zu beanstanden. Die allein im Streit stehenden Gebührenziffern Nr. 7003, 7005 und in jeweiliger Verbindung mit Nr. 7008 RVG zur Abrechnungsfähigkeit von Reisekosten und Abwesenheitsgeld sind entstanden. Der Kostenerstattungsanspruch der Erinnerungsgegnerin umfasst auch die Kosten für den beauftragten, auswärtigen Rechtsanwalt. Reisekosten eines sog. „auswärtigen“ Rechtsanwaltes, der seinen Kanzleisitz weder am Gerichtssitz noch in der näheren Umgebung des Wohnsitzes seines Mandanten hat, stellen sich grundsätzlich nicht als notwendige Aufwendungen dar. Eine hiervon abweichende Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Gründe aus der Sicht des Mandanten für die Beauftragung des betreffenden

„auswärtigen“ Rechtsanwalts angezeigt erschienen lassen (vgl. VG Gera, Beschluss vom 15. April 1998, 5 K 20215/94.GE). Solche besonderen Gründe liegen hier vor. Ausnahmsweise kann ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts auch dann notwendig und zweckmäßig sein, wenn wegen der existenziellen Bedeutung des Rechtsstreits, auch im Verhältnis von Klagegegenstand und Reisekosten, der besonderen Sachkunde des Rechtsanwalts und dessen besonderem Vertrauensverhältnis zur Mandantschaft, ein Anwaltswechsel unzumutbar erscheint und die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich verzögern würde (vgl. SG Leipzig, Beschluss vom 13.12.2001, S 8 KR 59/00). Im vorliegenden Fall verfügte der inzwischen in Oldenswort ansässige Bevollmächtigte der Erinnerungsführerin für den ab dem 18. April 2017 beim Sozialgericht Hamburg anhängigen Rechtsstreit S 16 AS 1348/17, in welchem es um die Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung von Überprüfungsanträgen für Bescheide ab 2010 ging und insbesondere von Bedeutung war, wann die jeweiligen Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X gestellt wurden, über eine besondere Sachkunde bezüglich des umstrittenen Sachverhalts. Seinerzeit hatte er die Überprüfungsanträge per FAX an den im Verfahren S 16 AS 1348/17 beklagten Erinnerungsführer übermittelt. Zudem verfügte er über die erforderlichen Unterlagen, um den Nachweis des Zugangs der Überprüfungsbegehren zu führen, denn es waren seine Fax-Sendeprotokolle, deren Indizwirkung die Entscheidung des Landessozialgerichts Hamburg im Verfahren L 4 AS 72/18 begründete. Soweit der Erinnerungsführer meint, dass sich die Erinnerungsgegnerin diese Unterlagen von dem Rechtsanwalt hätte herausgeben lassen können, vermag das Gericht dem in dieser Schlichtheit nicht beizutreten. Es kann nicht übersehen werden, dass im vorliegenden Fall die Fax-Sendeprotokolle jedenfalls dem LSG im Original vorgelegt wurden und herkömmlich die Herausgabe von Originaldokumenten durch Rechtsanwälte mit großen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, sofern es nicht um persönliche Unterlagen der Auftraggeberin selbst geht. Rechtsanwälte dürften gehalten sein, Aufbewahrungserfordernisse einzuhalten. Zudem hätten sich im vorliegenden Fall Fragen der Anwaltshaftung anschließen können, wenn die in Ansehung der Frist nach § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II rechtzeitige Beantragung der Überprüfung das LSG nicht überzeugt hätte. Auch die Sachverhaltaufklärung und der chronologische Ablauf wäre durch die Beauftragung einer anderen anwaltlichen Prozessvertretung erschwert und verzögert worden, denn ein anderer/eine andere Bevollmächtigte hätte sich in den Sachverhalt erst einarbeiten, die genauen Umstände bei dem dann ehemaligen Bevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin erfragen und ggfls. Nachweise anfordern oder Einsicht in die anwaltliche Handakte des Bevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin nehmen müssen. Ggf. hätte der jetzige Bevollmächtigte der Erinnerungsgegnerin als Zeuge benannt werden müssen, sodass das Verfahren dadurch ebenfalls eine weitere Windung genommen hätte.

Auch steht die auswärtige Beauftragung des Bevollmächtigten der Erinnerungsgegnerin nicht außer Verhältnis zum Verfahrensgegenstand. Hintergrund der Überprüfungsanträge, die im Verfahren S 16 AS 1348/17 im Streit waren, war die Frage der Rechtmäßigkeit der in der Vergangenheit bewilligten Höhe der Kosten von Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Die existenzielle Bedeutung für die Erinnerungsgegnerin ergibt sich daher bereits aus dem Bezug zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Für eine besondere Vertrauensbeziehung der Erinnerungsgegnerin zu dem von ihr gewählten Bevollmächtigten spricht schon, dass sie sich an diesen gewandt hatte, um die Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X und auch die gerichtliche Verfolgung ihrer Interessen von ihm betreiben zu lassen.

Nach alledem ist der Erinnerung kein Erfolg beizumessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG. Die Notwendigkeit einer eigenen Kostenentscheidung für das Erinnerungsverfahren ergibt sich daraus, dass § 18 Nr. 3 RVG das Erinnerungsverfahren als besondere und damit eigenständige Angelegenheit definiert. Die Kostenentscheidung berücksichtigt, dass die Erinnerungsführer mit ihrer Erinnerung nicht erfolgreich waren.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 2 SGG).

Vorsitzende

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Hamburg, 22.03.2021

Justizangestellte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

